

Reglement über die Funktion Compliance der Zürcher Kantonalbank (Compliance-Reglement Konzern und Stammhaus)

vom 23. Juni 2011 (Fassung vom 24. Oktober 2013)

Reglement über die Funktion Compliance der Zürcher Kantonalbank (Compliance-Reglement Konzern und Stammhaus)

vom 23. Juni 2011 (Fassung vom 24. Oktober 2013)

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank

gestützt auf § 30 lit. a Ziff. 11 des Reglements über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011, erlässt das folgende Reglement über die Funktion Compliance der Zürcher Kantonalbank:

(Soweit in diesem Reglement für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.)

A Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| § 1 | Dieses Reglement legt die Organisation der Funktion Compliance fest und definiert die Vorgaben für die Compliance der Zürcher Kantonalbank und legt Grundzüge für die Compliance im Konzern fest. | Zweck und Inhalt |
| § 2 | Compliance ist einerseits die Übereinstimmung des Verhaltens und der Handlungen der Zürcher Kantonalbank und der Mitarbeitenden mit den für sie geltenden Normen des Rechts und der Ethik und andererseits die Gesamtheit aller organisatorischen Massnahmen zur Verhinderung von Gesetzesverletzungen und Verstössen gegen Regeln und Normen der Ethik durch die Zürcher Kantonalbank, deren Organe und deren Mitarbeitende. | Definition im Allgemeinen |
| | Compliance ist ein Bestandteil des Internen Kontrollsystems der Zürcher Kantonalbank. | |

- Compliance Funktion im Besonderen § 3 Als unabhängige Funktion innerhalb der Zürcher Kantonalbank unterstützt Compliance die Generaldirektion und die Mitarbeitenden bei der Einhaltung der für sie geltenden Normen des Rechts und der Ethik. Diese Unterstützung besteht in der Regel aus Identifikation, Beurteilung, Beratung, Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf jene Rechts-, Reputations- und Verlustrisiken, die aus der Verletzung von Normen des Rechts und der Ethik resultieren (Compliance Risiken).
- Unabhängigkeit der Funktion Compliance § 4 Die Funktion Compliance ist nach dem Grundsatz der Unabhängigkeit organisiert. Insbesondere die Vorschriften über Unterstellung, Weisungsfreiheit und Berichterstattung tragen dem Grundsatz der Unabhängigkeit Rechnung.

B Vorgaben für die Compliance

Stammhaus

- Massgabe des Rechts und der Ethik § 5 Die Zürcher Kantonalbank betreibt das Bankgeschäft im Konzern im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie der anerkannten beruflichen und ethischen Grundsätze der Bankbranche.
- Verhaltenskodex § 6 Ein Verhaltenskodex beschreibt die ethischen und leistungsbezogenen Grundwerte, welche für alle Organmitglieder und Mitarbeitende Geltung haben.

Der Verhaltenskodex zeigt die wichtigsten Prinzipien und Verhaltensregeln auf, die von allen Organmitgliedern und Mitarbeitenden der Zürcher Kantonalbank zwingend zu beachten sind. Konkretisiert werden diese Prinzipien und Verhaltensregeln durch Weisungen der Generaldirektion.

- | | | |
|------|---|--|
| § 7 | Alle Mitarbeitenden und Organmitglieder der Zürcher Kantonalbank sind verpflichtet, bei allen Geschäftsaktivitäten die für sie geltenden Normen des Rechts und der Ethik (Gesetze, Regulatorien, interne Vorschriften, marktübliche Standards, Standesregeln, etc.) zu kennen und einzuhalten. Sie werden dabei von der Funktion Compliance unterstützt. | Befolgun-
spflicht |
| § 8 | Mitarbeitende melden nach Massgabe der Hinweise im Verhaltenskodex betreffend Meldung zum Schutze der Bank im ausserordentlichen Fall Verstösse gegen Normen der bezeichneten unabhängigen externen Beratungsstelle. | Meldung von
Verstössen im
ausserordent-
lichen Fall |
| § 9 | Bei Verletzung von Normen des Rechts und der Ethik haben Mitarbeitende mit gesetzlichen und betriebsinternen Sanktionen zu rechnen. | Sanktionen |
| § 10 | Ein Inventar über die bedeutendsten Rechts-, Reputations- und Verlustrisiken, die aus der Verletzung von Normen des Rechts und der Ethik resultieren, bildet die Grundlage für alle Massnahmen zur Erfüllung der Compliance Pflichten. | Risikoinventar |
| § 11 | Bei komplexen und unüblichen Geschäften ist die Organisationseinheit «Recht Steuern & Compliance» zwingend zu konsultieren. Ebenso sind Reglemente, Leitlinien, Weisungen, nicht standardisierte Verträge und alle Änderungen von standardisierten oder Formular-Verträgen, neue Produkte und Dienstleistungen sowie das dazugehörige Werbematerial vor Unterzeichnung bzw. vor Veröffentlichung der Funktion Compliance zur Prüfung zu unterbreiten. | Konsultations-
pflicht |

Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften über die Konsultationspflicht in anderen Reglementen und in Weisungen der Generaldirektion.

C Aufgaben und Kompetenzen

I Generaldirektion

Stammhaus

Erlass von Weisungen und Anordnung von Vorkehrungen

§ 12 Der Generaldirektion obliegt:

1. Erlass von Weisungen mit besonderen Verhaltensregeln für einzelne Mitarbeitende oder einzelne Gruppen von Mitarbeitenden,
2. Treffen von geeigneten Vorkehrungen gegen die Verletzung von Gesetzen und Normen der Ethik.

II Weitere

Stammhaus

Aufgaben und Befugnisse der Funktion Compliance

§ 13 Der Funktion Compliance obliegt:

1. Unterstützung der Generaldirektion beim Treffen von geeigneten Vorkehrungen gegen die Verletzung von Gesetzen und Normen des Rechts und der Ethik,
2. Information der Zürcher Kantonalbank über alle relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen,
3. Rechtsberatung,
4. Ausbildung und Schulung von Mitarbeitenden,
5. Umsetzen von Erlassen,
6. Überwachung und Kontrolle gemäss ausdrücklicher Bestimmung in einem Reglement oder in einer Weisung,

7. Ermittlungen und Abklärungen bei Regelverstössen nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Generaldirektion,
8. Führen bzw. Instruktion und Begleitung von Prozessen und Verfahren in Zivil-, Straf- und Verwaltungsangelegenheiten,
9. Entscheid über den Beizug externer Rechtsberater und Anwälte sowie über das Verfahren für die Instruktion von externen Rechtsberatern und Anwälten,
10. Erstellung und regelmässige Aktualisierung eines Inventars der wesentlichen Compliance Risiken,
11. Jährliche Ausarbeitung eines risikoorientierten Tätigkeitsplanes zu Händen der Generaldirektion,
12. Quartalsweise Berichterstattung an den Chief Risk Officer zu Händen der Generaldirektion,
13. Jährliche Berichterstattung unmittelbar an die Generaldirektion einerseits und den Bankrat andererseits,
14. Ausarbeiten von Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben (Regulatory affairs).

Die Wahrnehmung von Handlungspflichten, die sich unmittelbar auf Beziehungen mit Kunden auswirken, ist nur Sache von Compliance, wenn dies ein Reglement oder eine Weisung ausdrücklich vorsehen.

§ 14 Primäre Aufgabe der Funktion Compliance ist, durch vorausschauende Rechtsberatung im Einzelfall oder generell erkannte Risiken und Gefahren, die sich aus rechtlichen Vorgaben ergeben, zu vermeiden oder zu minimieren,

Rechtsberatung
im Besonderen

sowie Chancen für die Zürcher Kantonalbank auf Grund rechtlicher Möglichkeiten zu nutzen. Die vorausschauende Rechtsberatung verfolgt das Ziel, Konfliktfälle möglichst zu vermeiden und die Rechtsstellung der Zürcher Kantonalbank sowohl im Einzelfall wie generell optimal zu gestalten.

- Interventionsrecht § 15 Zwecks Erkennung, Beurteilung und Vermeidung von Rechts-, Reputations- und Verlustrisiken kann die Funktion Compliance nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Generaldirektion jederzeit die Tätigkeit irgendwelcher Geschäftszeige auf ihre rechtliche Zulänglichkeit hin überprüfen.
- Eskalationsrecht § 16 Dem General Counsel als Leiter «Recht Steuern & Compliance» steht jederzeit das Recht zu, Beschlüsse von ständigen Ausschüssen und Komitees, in welchen er mit beratender Stimme Einsitz hat, zum Entscheid dem Bankpräsidium zu unterbreiten.
- Direkter Zugang zum Bankpräsidium § 17 Sofern nötig, hat der General Counsel als Leiter «Recht Steuern & Compliance» jederzeit direkten Zugang zum Bankpräsidium.
- Auskunft und Akteneidition § 18 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Funktion Compliance ein uneingeschränktes Auskunfts-, Editions-, Zugangs- und Einsichtsrecht bei sämtlichen Geschäftsbereichen.
- Verkehr mit Gerichten und Behörden § 19 Vorbehältlich anderslautender Regelung ist der Verkehr mit Gerichten und Behörden ausschliesslich Sache der Funktion Compliance. Dies gilt insbesondere für Eingaben oder Klagen an Gerichte und Aufsichtsbehörden.

Erfolgt der Verkehr zwischen Behörden und involviertem Geschäftsbereich direkt, so ist die Funktion Compliance vorher darüber zu orientieren.

D Organisatorische Bestimmungen

- § 20 In der Zürcher Kantonalbank nimmt die Organisationseinheit «Recht Steuern & Compliance» die Funktion Compliance wahr.

Trägerin
der Funktion
Compliance/
Unterstellung

Die Organisationseinheit «Recht Steuern & Compliance» ist dem Vorsitzenden der Generaldirektion direkt unterstellt.

Ausnahmsweise können in der Zürcher Kantonalbank Mitarbeitende ausserhalb der Organisationseinheit «Recht Steuern & Compliance» Compliance-Funktionen im Sinne dieses Reglementes wahrnehmen. Einzelheiten sind mittels Weisung zu regeln.

- § 21 In Konzerngesellschaften mit selbständigen Organisationseinheiten für die Funktion Compliance nehmen diese die entsprechenden Aufgaben nach Massgabe des für sie geltenden Rechts wahr.

Trägerin
der Funktion
Compliance
in Konzern-
gesellschaften

Die Compliance Funktionen der Konzerngesellschaften sind vorbehältlich anderslautender gesetzlicher Vorschriften fachlich der Funktion Compliance des Stammhauses unterstellt mit Berichterstattungspflicht nach den Vorgaben des General Counsel.

- § 22 Konzerngesellschaften können nach Massgabe des für sie geltenden Rechts die Funktion Compliance an das Stammhaus bzw. an andere Konzerngesellschaften mittels schriftlicher Vereinbarung delegieren.

Delegation der
Compliance
Funktion an das
Stammhaus oder
andere Konzern-
gesellschaften

- § 23 Besteht eine gesetzliche Pflicht zur globalen bzw. konsolidierten Überwachung der Compliance Risiken, unterstützt die Funktion Compliance des Stammhauses die Konzernleitung bei dieser Aufgabe. Die Pflicht der einzelnen

Konzern
Compliance

Konzerngesellschaften zur Sicherstellung ihrer Compliance bleibt davon unberührt.

Die Umsetzung von Vorgaben betreffend Compliance in den Konzerngesellschaften erfolgt im Rahmen der Konzernführung nach Massgabe des Reglements über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank. Die entsprechenden Vorschriften sind in den Statuten, Reglementen und Weisungen der Konzerngesellschaften zu verankern. Vorbehalten bleibt das auf die jeweilige Konzerngesellschaft anwendbare Recht.

E Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

- | | | |
|---|------|--|
| Aufhebung
bisherigen
Rechts | § 24 | Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Funktion Compliance vom 27. Oktober 2005 aufgehoben. |
| Inkrafttreten | § 25 | Dieses Reglement tritt nach Kenntnisnahme durch die FINMA am 30. Juni 2011 in Kraft. |
| Schluss-
bestimmung
und Inkraft-
treten gemäss
Änderungs-
beschluss vom
des Bankrates
vom 24.10.2013 | § 26 | Die eingefügten bzw. angepassten Bestimmungen (§ 1, Titel Teil B und § 11) gemäss Änderungsbeschluss des Bankrats vom 24.10.2013 treten nach Kenntnisnahme durch die FINMA am 1. März 2014 in Kraft. |

Zürich, den 23. Juni 2011

Im Namen des Bankrates

Der Präsident: Die Protokollführerin:

Dr. Urs Oberholzer Françoise Niemeyer

Das vorliegende Reglement wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 24. Juni 2011 genehmigt.

Genehmigt durch den Bankrat am 24. Oktober 2013.

Im Namen des Bankrates

Der Präsident: Die Protokollführerin:

Dr. Jörg Müller-Ganz Françoise Niemeyer

Die angepassten Bestimmungen gemäss Änderungsbeschluss des Bankrats vom 24. Oktober 2013 wurden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 31. Januar 2014 genehmigt.